

Von: Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Frau Dr. Nicole Genderjahn

An: Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Frau Bianca Klein

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 1 WEA im Windpark Arneburg-Ost_R (Repowering) im Landkreis Stendal
Antragsteller: JUWI GmbH, 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1

Lage: Storkau, Flur 5, Flurstück 13/3

Stellungnahme:

- x positiv erfolgt
- negativ erfolgt
- x mit Auflagen
- erneute Wiedervorlage

Sehr geehrte Frau Klein,

nach Prüfung der Antragsunterlagen zur Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) nach Rückbau von einer Alt-Windenergieanlage im Windpark Arneburg-Ost durch die Juwi GmbH kann dem geplanten Vorhaben naturschutzrechtlich unter nachfolgenden Auflagen/Bedingungen zugestimmt werden.

Folgende Unterlagen wurden als Bestandteil des Antrages geprüft:

- Umweltverträglichkeitsbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan Arneburg Ost R (Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung und Geoinformation, Stand: Januar 2024)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung und Geoinformation, Stand: Januar 2024)
- Erfassung der Raumnutzung und von Brutstätten windenergiesensibler Arten im Zuge des Repowerings VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ Landkreis Stendal – Teilprojekt: Arneburg Ost R (Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung und Geoinformation, Stand: Januar 2024)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Vorhaben Arneburg Ost R (Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung und Geoinformation, Stand: Januar 2024)
- Avifaunistisches Fachgutachten zur Erweiterung des WP Arneburg Brutvögel (Andreas Pschorn – NaturPur, Stand: 19. September 2019)
- Avifaunistisches Fachgutachten zur Erweiterung des WP Arneburg Rastvögel (Andreas Pschorn – NaturPur, Stand: 07. Februar 2020)
- Gutachten zur Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna zum VRG XVIII „Arneburg/Sanne“ – Teilprojekt: Arneburg Ost R (Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung und Geoinformation, Stand: Januar 2024)

Auflagen:

1. Die speziellen Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB2}, V_{ASB3} und V_{ASB5} und die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sind entsprechend der Maßnahmeblätter einzuhalten bzw. umzusetzen (Anlage 1 UVP-Bericht mit integrierten LBP – „Arneburg Ost R“ Landkreis Stendal)

V_{ASB2} – Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme und –rückschnitte

V_{ASB3} – Bauzeitenbeschränkung: Beseitigung Bodenvegetation

V_{ASB5} – Ökologische Baubegleitung

A1 – Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen

A2 - Wiederherstellung von Randstreifen

Die Aufgabenstellung der ökologischen Baubegleitung/ Umweltüberwachung beinhaltet alle Problemstellungen, die sich während der Bauphase aus umweltfachlicher Sicht ergeben bzw. ergeben können. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine qualifizierte Person oder ein qualifiziertes Unternehmen benannt und von der UNB schriftlich bestätigt wurde. Die Dokumentation zum Artenschutz ist der Unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

2. Greifvogelschutz

2.1.

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos bei kollisionsgefährdeten Vogelarten wie z.B. dem Rotmilan sind die WEA bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten im Zeitraum 1. April bis 31. August auf Flächen abzuschalten, die in weniger als im Umkreis von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der

Windenergieanlagen gelegen sind. Die Abschaltung hat am Mahdtag und den beiden Folgetagen jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

2.2.

Um die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WEA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern, hat eine Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellflächen zu erfolgen. Im Umkreis von der Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken ist so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung heranzuführen. Die verbleibenden landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Im Bereich des Mastfußes ist dies durch die Entwicklung zum Grünland (entsprechend der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung) vorzunehmen. Die Mastfußbereiche sind von einer Mahd im Zeitraum Ende April bis Ende August auszunehmen. Auf Kurzrasenvegetation oder Brachen ist zu verzichten. Der Mastfußbereich und die Kranstellfläche sind von Ablagerungen wie zum Beispiel Mahd, Ernteprodukten, Ernterückständen oder Mist freizuhalten.

3. Zum Schutz der örtlichen Fledermauspopulation ist die WEA in der Zeit vom 01.04 bis 31.10. eines jeden Jahres 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bis zu einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s (gemessen in Gondelhöhe) und bei einer Lufttemperatur ab 10°C abzuschalten (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten Intervall). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag von mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min und bei Dauerregen, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die WEA mit entsprechender automatischer Abschaltvorrichtung ausgestattet wurde. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Parameter zu versehen, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht. Nach Anfrage sind die Nachweise über die tatsächlichen Abschaltzeiten der UNB digital in einem lesbaren Format vorzulegen.

Über ein anlagenspezifisches dreijähriges Fledermaus-Monitoring können die Abschaltzeiten modifiziert werden (Einhaltung des o.g. Abschaltregimes im 1 und 2. Monitoringjahr). Das Monitoring im 3. Betriebsjahr hat entsprechend dem Betriebsalgorithmus aus den Betriebsjahren 1 und 2 beim Anlagenbetrieb zu erfolgen. Die Auswertung des Monitorings ist der UNB/ Referenzstelle jährlich vorzulegen. Anforderungen und Parameter für die akustische Gondelerfassung sind dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

4. Für den vorhabenbedingten Eingriff in das Landschaftsbild sowie den sonstigen Flächenbeanspruchungen ist die Anlage einer Streuobstwiese nördlich Billberge auf einer Fläche von 6.730 m² (Gemarkung Storkau, Flur 5, Flurstück 24/5) umzusetzen. Die Ersatzmaßnahme E1 ist im Einzelnen mit der UNB im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorabzustimmen. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland (Vorkommensgebiet 2) sein. Die Pflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Baubeginn zu realisieren. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige der Umsetzung der Maßnahme. Die Pflanzung ist im Anschluss daran dauerhaft zu pflegen/ zu erhalten.
5. Die Vermeidungsmaßnahme M 1 – Feldhecken (Gemarkung Storkau, Flur 5, Flurstück 24/5) ist entsprechend des Maßnahmeblattes vollständig umzusetzen. Die Maßnahme ist im Einzelnen mit der UNB im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorabzustimmen. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland (Vorkommensgebiet 2) sein. Die Pflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Baubeginn zu realisieren. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige der Umsetzung der Maßnahme. Die Pflanzungen sind im Anschluss daran bis zum Rückbau der baulichen Anlagen zu pflegen/ zu erhalten.
6. Nachträgliche Änderungen der Kompensationsmaßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB.
7. Die Genehmigung wird bezüglich der Nebenbestimmung 1-6 unter den Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme und Ergänzung von Auflagen erteilt, so dass sichergestellt wird, dass erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern und zur Stabilisierung der örtlichen Populationen sowie zur Erreichung des erforderlichen Kompensationszieles getroffen werden können.
8. Der unteren Naturschutzbehörde sind Maßnahmeblätter, innerhalb von zwei Monaten nachdem die Genehmigung bestandskräftig geworden ist, zu übergeben, die der Naturschutzbehörde die Eintragung ins Naturschutzverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 NatSchG LSA ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.7.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.

Begründung:

Die Juwi GmbH plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Storkau Flur 5 Flurstück 13/3 nach Rückbau von einer ALT-Windenergieanlage in der Gemarkung Storkau, Flur 5, Flurstück 40 auf dem Gebiet der Stadt Tangermünde.

Geplant ist die Errichtung von einer WEA (WEA 10) vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einem Rotordurchmesser von 162 m; die Gesamthöhe beträgt somit 250 m über Geländeoberkante (der untere Rotordurchlaufpunkt liegt bei 88,0 m). Die installierte Nennleistung der WEA beträgt 7.200 kW. Es handelt sich um ein Repoweringvorhaben bei dem durch die Juwi GmbH eine Alt-WEA vom Typ GE 1.5sl mit geringerer Leistung zurückgebaut werden soll. Die Bezeichnung des Projektes lautet „Arneburg-Ost_R“. Die Juwi GmbH befindet sich in einer Kooperation mit der CPC Germania GmbH & Co KG aus Rheine, die Beide im Windpark die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen nach dem Rückbau von Alt-WEA planen. Beide Vorhaben ergeben im Plangebiet eine Summe von insgesamt 10 neu zu errichtenden WEA nach Rückbau von insgesamt 18 Bestandsanlagen. Damit verringert sich die Gesamtanzahl der WEA am Standort auf 16, von denen 10 WEA auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck und 6 WEA auf dem Gebiet der Stadt Tangermünde verbleiben.

Die Fläche für die geplante WEA grenzt an die rechtskräftig ausgewiesene Fläche in der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ im Jahr 2013 als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten unter der Nummer XVIII Arneburg, Sanne an und liegt mit 412 m außerhalb des Vorranggebietes XVIII „Wind“.

Zu 1:

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln zu realisieren (§ 39 BNatSchG). Bei Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit können baubedingte Wirkungen auf die Brutvögel der Vorhabenfläche ausgeschlossen werden. Sollte es zur zeitlichen Abweichung beim Bau kommen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Dabei ist nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage erfolgt (kein Nachweis von Brutvögeln, spezifisches Management mit angepassten Bauablaufplanungen mit ökologischer Baubegleitung).

Zu 2:

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes sind gemäß § 45b BNatSchG behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen. Faunistische Erhebungen sind durch den Vorhabenträger nicht vorzunehmen. Der Vorhabenträger greift jedoch auf Bestandsdaten aus den Gutachten der Antragstellung „Errichtung und Betrieb von 9 WEA im Windvorranggebiet XVIII „Arneburg, Sanne“ zurück, die auch den Vorhabensort miteinschließen und die nicht älter als 5 Jahre sind (Leitfäden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt).

In dem UVP und den avifaunistischen Fachbeiträgen sind Aussagen zu den Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die WEA enthalten. Am stärksten sind durch die WEA die Artengruppen Vögel und Fledermäuse betroffen. Dies gilt insbesondere für die Greifvogelarten wie z.B. den Rotmilan.

Im Jahr 2019 konnten 82 Vogelarten registriert werden, von denen 38 Arten unterschiedlichen administrativen Schutzbestimmungen nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch verschiedenen Gefährdungseinstufungen nach den Rote Liste-Kategorien Deutschlands und Sachsen-Anhalts unterliegen (exkl. Vorwarnliste). Die Horstkartierungen aus dem Jahr 2019 und deren Nachkontrollen (2020, 2021) ergaben 71 Horste bzw. größere Nester im Untersuchungsraum des 4000 m Radius, die von Groß- und Greifvögeln zur Brut ausgebaut oder genutzt werden können. Innerhalb des UR konnten im Jahr 2019 Brut- und Reviervorkommen von Rohrdommel, Weißstorch, Fischadler, Wespenbussard, Wiesen- und Rohrweihe, Habicht, Sperber, Rot- und Schwarzmilan, Seeadler, Mäusebussard, Baum- und Turmfalke, Kranich und Kolkrabe ermittelt werden. Der überwiegende Teil der Brutnachweise gelang durch den Fund von besetzten bzw. zur Brut genutzten Horsten. Lediglich als Nahrungsgast (NG) konnten innerhalb des 4.000-m-Radius Kormoran, Graureiher, Schwarzstorch, Lachmöwe und Flussseseschwalbe registriert werden, welche wahrscheinlich Brut- und Reviervorkommen im weiteren Umfeld des UR besitzen.

Im Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich des § 45b BNatSchG Anlage 1 konnten keine Horste schlagopferrelevanter Vogelarten dokumentiert werden.

Auf Grund des hohen Raumbedürfnisses von Groß- und Greifvögeln zur Brutzeit bei der Nahrungssuche ist eine Betroffenheit in Form von Schlagopfern jedoch nicht auszuschließen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die Vorhabenfläche befindet sich auf bewirtschafteten Ackerflächen. Bodenbearbeitungen auf diesen Flächen während der Brutzeit von Greifvögeln stellen eine große Lockwirkung dar, die von Brutvögeln der örtlichen Population, sowie Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln angefliegen werden. Ein genutztes Nahrungshabitat liegt bei Erntereignissen und bodenwendenden Bearbeitungen vor und führt zu kurzfristigen Attraktivitätssteigerungen. Die höchste Aktivität konnte im Zuge der Raumnutzungsanalyse mit der Ernte im Juli 2020 festgestellt werden (10-20-fach höhere Präsenz von Rotmilan und

Schwarzmilan). Daher war die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen anzuordnen. Darüber hinaus bedarf es der unattraktiven Gestaltung des Mastfußbereiches. Die Festsetzung orientiert sich an dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Kapitel 7) sowie Anlage 1 Abschnitt 2 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich.

Zu 3:

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurde ein eigenständiger Fachbeitrag Stand Januar 2024 vorgelegt. Es erfolgte eine bioakustische Dauererfassung während der Aktivitätsphase, Netzfänge zur Präsenzerfassung und Statusermittlung in geeigneten Habitaten im Umfeld und die Telemetrie vom Kleinabendsegler. Im Zusammenhang mit den Netzfängen sind insgesamt 4 Kleinabendsegler im Zeitraum Ende Juli bis August besendert worden. Bei zwei Individuen wurde die Ermittlung von Wochenstubenquartieren durchgeführt und bei den beiden anderen sollte die Raumnutzung ermittelt werden. Bei den besenderten Individuen wurde eine Ausflugszählung an den ermittelten Quartieren vorgenommen um die Individuenanzahl zu ermitteln.

Es konnten ganzjährig hohe bis sehr hohe Aktivitäten (Frühjahrsmigration und Wochenstubenbildung, Wochenstubenzeit, Auflösung der Wochenstuben, Balz- und Paarungszeit sowie Herbstmigration) schlagopferrelevanter Arten, wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbenfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus nachgewiesen werden.

Der Standort der geplanten WEA befindet sich in einem Abstand von ca. 80 m zu einer ausgeprägten Leitstruktur für Fledermäuse. Im Zuge der in der Leitstruktur vorgenommenen akustischen Erfassung (Horchbox 2) sind an diesem Standort die meisten Aktivitäten von windenergiesensiblen Arten festgestellt worden.

Das Untersuchungsgebiet wird zur Jagd, zum Transfer oder zur Reproduktion genutzt. So ist eine Reproduktion der schlagopferrelevanten Arten beim Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Breitflügelfledermaus anzunehmen bzw. kann nicht ausgeschlossen werden. Für den Zeitraum 01.04. bis 31.10. kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen nicht ausgeschlossen werden, was den Tötungstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG auslöst und somit ohne artenschutzfachliche Maßnahmen einen gesetzeskonformen Betrieb der Anlage nicht ermöglicht. Nach o.g. Ausführung unter § 44 BNatSchG greift das Verbot bei Eingriffsvorhaben nur dann, wenn trotz Anwendung anerkannter Schutzmaßnahmen das individuenbezogene Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (vgl. BVerwG-Urteil 4 B 2019 v. 07.01.2020, BVerwG 4 A 16.16 v. 06.04.2017 und BVerwG 9 A 8.17 vom 27.11.2018). Auf Grundlage des Individuenbezug muss hier von einer Signifikanz von 1 Individuum als Schlagopfer ausgegangen werden. Daher sind fledermausfreundliche Abschaltzeiten anzuordnen. Die Parameter für die Abschaltung orientieren sich weitestgehend an den Richtwerten des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen LSA“. Da die Abendsegler-Arten und die Rauhaufledermaus auch noch bei Windgeschwindigkeiten von weit über 6,5 m/s auf Nahrungsflüge gehen und die Abendsegler-Arten bei Flughöhen bis mehrere 100 m anzutreffen sind, ist entgegen dem Richtwert des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen LSA“ die Abschaltung bis zu einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s festzulegen (Lothar und Petra Bach - Einfluss der Windgeschwindigkeiten auf die Aktivität von Fledermäusen; Dr. Volker Runkel und Dr. Andreas Kiefer - Abschaltalgorithmen für Fledermäuse an Windenergieanlagen (2018); Thomas Meineke - Phänologie und Verhalten flugaktiver Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) im südlichen Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2014 (2015)). Eine Abschaltung der WEA bis 8 m/s ist erforderlich, um die Mortalitätsrate der Art so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus konnten ganzjährig hohe bis sehr hohe Aktivitäten bereits ab der Dämmerung und auch vor der Dämmerung (z.B. Daten der Hochboxen – Großer Abendsegler S. 41 Fledermausgutachten) nachgewiesen werden, weshalb die nächtliche Abschaltung 1h vor Sonnenuntergang bis 1h nach Sonnenaufgang erweitert wird.

Aufgrund des großen Artenspektrums an 12 Fledermäusen (alle streng geschützt nach FFH-RL) im Untersuchungsraum und der nicht übertragbaren Ergebnisse des Gondelmonitorings an zwei Anlagen vom Typ GE 2.5-120 mit einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Nabenhöhe von 110 m (Gesamthöhe 170 m) auf die neue WEA ist der Monitoringzeitraum für das Gondelmonitoring auf 3 Jahre festzusetzen und weicht damit von der Mindestanforderung von 2 Jahren vom Leitfaden Artenschutz ab. Darüber hinaus lassen sich durch ein Monitoring von 3 Jahren witterungsbedingte Einflüsse auf die Aktivitäten besser ermitteln und auch berücksichtigen. Anforderungen und Parameter für die akustische Gondelerfassung sind dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen.

Zu 2 und 3:

Das Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher Abschaltung für Brutvögel und der Mastfußgestaltung kann als geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen eingestuft werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern 1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder 2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent. Die Zumutbarkeit ist unter der Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der Anlage geprüft worden. Dem Genehmigungsantrag lag kein Ertragsgutachten bei. Die UNB hat daher anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhanden qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abgeschätzt. Danach sind die Kosten für die Schutzmaßnahmen geringer als dem zumutbaren monetären Verlust, sodass die Schutzmaßnahmen zumutbar sind.

Zu 4 und 5:

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück befindet sich im Außenbereich der Stadt Tangermünde und ist nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Unter Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt damit nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, diesen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2, zuletzt geändert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2). Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 11.495 Wertpunkten. Der positive Effekt durch den Rückbau der einen WEA ist beim Repowering zu berücksichtigen. Dabei kann die zu entsiegelnde Fläche als Kompensation herangezogen werden. Es verbleibt somit ein Kompensationsüberschuss aus dem Repowering von 8.210 Wertpunkten für die Errichtung der 1 WEA.

Die naturschutzfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte auf der Grundlage nach NOHL 1993 unter Betrachtung eines 10.000 m Radius. Danach ergibt sich 0,59 ha, welches das Maß der für das Vorhaben zu erbringenden Kompensation darstellt. Durch die Maßnahme E1 – Anlage einer Streuobstwiese erfolgt der Ersatz/ Ausgleich des Eingriffes. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standorten angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 S. 1 BNatSchG festgesetzt. Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben besteht die Notwendigkeit der Beseitigung von insgesamt 93 m² Feldhecke. Hecken sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Alle Handlungen die zu einer Zerstörung führen können, sind verboten. Entsprechend § 30 Abs.3 BNatSchG kann von diesem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Erforderlich ist die Herstellung eines gleichartigen Biotops, d.h. eines Biotops, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Ferner muss wahrscheinlich sein, dass sich in absehbarer Zeit unter einem eigenverantwortlichen Zutun des Verursachers ein etwa gleichwertiger Biotop entwickeln kann. Die Beseitigung einer Hecke kann naturschutzfachlich durch eine Neuanlage zeitnah ausgeglichen werden. Eine Wiederherstellung ist am Ort nicht möglich, da die Flächen im Zusammenhang mit möglichen Großkomponententausch freigehalten werden müssen. Durch den Antragsteller erfolgt im unmittelbaren Eingriffsraum die Neuanlage einer Hecke (100m²) im Umfang der zerstörten Hecke. Die Ausnahme war daher zu erteilen.

Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standorten angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung

entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 S. 1 BNatSchG festgesetzt. Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen.

Zu 6 und 7:

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis des Monitorings (Fledermäuse), zur Stabilisierung der örtlichen Population sowie der Realisierung der Kompensationsmaßnahme ergibt, war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich.

Zu 8:

Die Genehmigungsbehörde ist verantwortlich für die Kontrolle der Herstellung und nachhaltigen Wirksamkeit der Maßnahmen (Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005). Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist eine Information über die Fertigstellung notwendig. Da die untere Naturschutzbehörde alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ins Naturschutzverzeichnis eintragen muss, werden exakte Angaben zur Ausführung der Maßnahmen benötigt, die so nicht aus den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, deshalb kann die Genehmigungsbehörde (hier: untere Naturschutzbehörde) die Bereitstellung der notwendigen Informationen vom Vorhabensträger fordern (§ 42 Abs. 2 NatSchG LSA i.V.m. Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 und Erlass MLU LSA vom 15.08.2005).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Nicole Genderjahn

Rechtsgrundlagen

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebeverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Bewertungsmodell

Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16. November 2004 (MBI. LSA S. 685), zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. März 2009 (MBI. LSA S. 250)

EU Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (Abl. EG v. 26.01.2010, L 20/7)

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206, Seite 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. EG Nr. L 363, S. 368)

NatSch ZustVO

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen, vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

Literatur

Thomas Meineke - Phänologie und Verhalten flugaktiver Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) im südlichen Niedersachsen in den Jahren 2000 bis 2014, Säugetierkundliche Informationen, Jena 9, H. 49 (2015) 403 - 428
03.11.2014